

Tiefbauamt

24.02.2011

Frau Hoff/Frau Schmidt

**öffentliche Sitzung**

**Umweltausschuss**

**17.03.2011**

### **Sachstand zum Eyller Berg**

#### Beschlussentwurf:

Die Verwaltung wird beauftragt, die unter Pkt. 10 aufgeführte weitere Vorgehensweise umzusetzen.

Hoff

#### Anlage(n):

Anlage 1: Schreiben an die Regierungspräsidentin

Anlage 2: Antwortschreiben von der Regierungspräsidentin

Anlage 3: Schreiben an die BZR Rekultivierung Eyller-Berg und CPB-Anlage

Anlage 4: Bericht der Eyller-Berg Abfallgesellschaft GmbH zur Wiederherstellung Eyller-Berg

Anlage 5: Maßnahmen- und Zeitplan Wiederherstellung Eyller-Berg

Anlage 6: Übersichtplan Deponie

Anlage 7: Schreiben an die BZR Antrag auf Rekultivierung

Anhang 8: e-mail vom LANUV Antrag Errichtung einer Milis-Station

Anlage 9: Antrag auf Aufstellung einer Milis-Station

Anlage 10: e-mail vom LANUV Aufstellung Staubmessstellen

Anlage 11: Schreiben an BZR Überwachung Deponie Eyller-Berg

Anlage 12: Schreiben der BZR zur Überwachung der Deponie Eyller-Berg

Anlage 13: e-mail der BZR zur Überwachung Deponie Eyller-Berg

Anlage 14: Schreiben der LINEG zu den Grundwasseruntersuchungen am Eyller-Berg

Anlage 15: Schreiben an die BZR zur Selbstüberwachung -Grundwasserbeschaffenheit-

## Sachverhalt:

Der Umweltausschuss wurde zuletzt mit Drucksache Nr. 68/2 in der Sitzung am 9.9.2010 über den Sachstand informiert.

Die zwischenzeitliche Entwicklung und der aktuelle Kenntnisstand der Verwaltung sollen mit dieser Verwaltungsvorlage dargestellt werden.

### 1. Aktueller Schriftwechsel mit der Bezirksregierung

Mit Schreiben vom 8.11.2010 hat sich der Bürgermeister an die Regierungspräsidentin Frau Lütkes persönlich gewandt und den Standpunkt der Stadt zur beantragten Behandlungsanlage, zur Überwachung des Deponiebetriebes und zur Rekultivierung des Eyller Berges insgesamt verdeutlicht. Das Schreiben enthält noch einmal die Forderungen, die die Stadt gegenüber der Bezirksregierung und der Deponiebetreiberin erhebt. Der Bürgermeister verleiht seiner Erwartung Ausdruck, dass die Regierungspräsidentin zusammen mit dem Umweltministerium zur Lösung der Probleme im Sinne der Stadt beitragen und entscheiden möge. Das Schreiben wird hiermit dem Ausschuss zur Kenntnis gegeben (Anlage 1).

Mit Datum vom 11.11.10 antwortete die Regierungspräsidentin Anne Lütkes und teilte mit, dass sie noch in 2010 eine Entscheidung treffen möchte, u.a. die Frage der Wiederaufforstung des Eyller Berges betreffend (s.a. Kapitel 3). Abgesehen davon äußerte sie Interesse an einem persönlichen Gespräch mit allen Beteiligten und an einer Ortsbesichtigung. Als möglicher Termin wurde der Januar 2011 von ihr genannt. Das Schreiben wird ebenfalls zur Kenntnis gegeben (Anlage 2).

Am 25.01.2011 hat die Regierungspräsidentin, Frau Lütkes, gemeinsam mit den Fachleuten der Bezirksregierung den Eyller Berg besichtigt und anschließend im persönlichen Gespräch mit Vertretern der Städte Kamp-Lintfort und Neukirchen-Vluyn und der Bürgerinitiative Giftmülldeponie die Problematik Eyller Berg erörtert. Die Regierungspräsidentin wies ausdrücklich darauf hin, dass es sich dabei nicht um einen formellen Behördentermin handelt und den jeweiligen Verwaltungsverfahren nicht vorgegriffen werden soll. Neben der Erörterung der CPB-Anlage und Überwachung der Deponie war die Rekultivierung des Eyller Berges ein zentrales Thema. Alle Beteiligten waren sich darin einig, dass unter der Vorgabe des 69-iger Höhenplanes und der Bewaldung geeignete Maßnahmen ergriffen werden sollen, die Rekultivierung des Eyller Berges auf den bereits verfüllten Abschnitten zügig umzusetzen.

## 2. Sachstand des BImSchG-Verfahrens „Chemisch-Physikalische Behandlungsanlage“

Wie bekannt, hat die EBA bereits 1999 erstmalig eine CPB-Anlage beantragt. Ein wiederholter Antrag in 2010 ist von der Stadt Kamp-Lintfort kritisch beurteilt worden. Ein umfangreicher Fragenkatalog und Nachforderungen, die die Stadt an die Bezirksregierung als Genehmigungsbehörde gerichtet hat, musste von den Antragstellern bearbeitet werden. Kernpunkt der Auseinandersetzung war und ist, dass die CPB-Anlage nur als „dienende“ Anlage im Aussenbereich zugelassen werden kann. Das bedeutet, dass die behandelten Stoffe ausschließlich nur auf der Deponie Eyller Berg entsorgt und keine externen Entsorgungswege gewählt werden dürfen. Weiterhin bedeutsam ist eine Rückbauverpflichtung der Anlage, die an die Laufzeit der Deponie angekoppelt wird. Hinsichtlich des Vollzuges hat die Stadt entsprechende Sicherheitsleistungen und Baulasten für den Rückbau gefordert. Die Stadt Kamp-Lintfort hat bisher das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt.

Es liegt ein aktualisierter Antrag vom 17.12.2010 -eingegangen in Kamp-Lintfort am 21.01.2010 mit Fristsetzung für mögliche Nachforderungen zum 7.02.2011 und abschließender Stellungnahme zum 23.02.2011- vor. In einer gesonderten Drucksache wird die Stellungnahme der Stadt Kamp-Lintfort zu dem o.g. Antrag den Gremien zur Kenntnis gegeben.

Es wurden die vom Umweltausschuss am 09.09.2010 aufgestellten Forderungen mit Schreiben v. 11.10.2010 an die Bezirksregierung gerichtet, welches hiermit zur Kenntnis gegeben wird (Anlage 3).

Bis auf wenige Ausnahmen sind die Forderungen bisher nicht erfüllt worden. Sie werden weiterhin aufrecht erhalten. Insbesondere die CPB-Anlage betreffend werden die jeweiligen Forderungen in die Stellungnahme zu dem aktuellen Antrag einfließen.

## 3. Wiederherstellung/Rekultivierung des Eyller Berges:

Vereinbarungsgemäß hat die Eyller Berg Abfallgesellschaft mit Datum vom 20.5.2010 einen Bericht zum Stand der Wiederherstellung des Eyller Berges vorgelegt (Anlage 4).

Anhand der Anlage 5 „Maßnahmen- und Zeitplan Wiederherstellung Eyller-Berg EBA GmbH“, und Anlage 6 „Luftbild von 4/2008 wird die Situation erläutert:

Auf dem Bergbauteil der Deponie (Abschnitt III) wurde die genehmigte Oberflächenabdichtung hergestellt. Anschließend erfolgte der Auftrag einer 2,0 m mächtigen Rekultivierungsschicht und eine Ersteinsaat.

Die ehemalige Mülldeponie der Stadt Kamp-Lintfort (Abschnitt I) wurde rekultiviert, mit einem Bodenauftrag von 1,50 m Mächtigkeit versehen und eingesät. Auch der Bereich der ehemaligen Zufahrt zur EBA-Deponie wurde hergerichtet und mit einer Oberflächenabdichtung versehen. Der Zugang zur Deponie erfolgt inzwischen wie geplant unter Nutzung der DSK-Zufahrt.

Der südlich an die ehemalige Hausmülldeponie angrenzende Abschnitt II wurde von EBA überwiegend bereits aufgefüllt. Es handelt sich dabei um die genehmigten Deponieabschnitte DA I, DA II, DA III, DA IV, DA V und DA V.1. Die endgültige Oberflächenmodellierung steht noch aus, jedoch wurde eine temporäre Oberflächenabdichtung aufgebracht, um das Sickerwasseraufkommen zu reduzieren.

Die östlichen Erweiterungsabschnitte DA I.1, DA II.1, DA III.1 und DA IV.1 konnten bisher noch nicht hergerichtet werden. Es fehlt insofern noch die Basisabdichtung. Die Arbeiten können erst dann vorgenommen werden, wenn die in diesem Bereich befindlichen Sickerwasserbecken außer Betrieb genommen und die betreffenden Deponieabschnitte an das bereits fertiggestellte neue Sickerwasserbecken angeschlossen worden sind.

Die Bezirksregierung kann derzeit keine Aussage dazu treffen, wann mit der Herrichtung und Auffüllung der Erweiterungsabschnitte begonnen wird.

Im Grenzbereich zwischen der EBA-Deponie (Abschnitt II) und dem Bergbauteil des Eyller Berges erfolgt zur Zeit nach Auskunft der Bezirksregierung eine Verfüllung mit Abfällen, die zur Minimierung von deponiespezifischen Setzungen überhöht eingebaut worden sind.

Der Abschnitt IV wird derzeit von der EBA aufgefüllt (genehmigte Deponieabschnitte DA VI.1 und DA VI.2) bzw. eingerichtet (DA VII.2). Der genehmigte Deponieabschnitt DA VII.1 ist bereits basisabgedichtet, von der Bezirksregierung abgenommen und die Inbetriebnahme genehmigt worden. Die Abfallablagerung erfolgt seit Beginn des Jahres, nach Auskunft der Bezirksregierung Düsseldorf.

Im „Maßnahmen- und Zeitplan Wiederherstellung Eyller-Berg“, auf den sich die Stadt mit der Eyller Berg GmbH im Jahr 2002 geeinigt hat, wurde die Wiederherstellung und Rekultivierung des Abschnittes II für Ende 2010 prognostiziert. Dieser Abschnitt ist zwar -wie zuvor dargestellt- inzwischen weitgehend aufgefüllt worden, es verzögerte sich jedoch die Verlagerung der Sickerwasserbecken, sodass die Herrichtung und Auffüllung der Erweiterungsabschnitte bisher nicht erfolgen konnte. Damit wird der Zeitplan für den Abschnitt II nicht eingehalten werden können.

Auf der anderen Seite sind die Arbeiten im Abschnitt IV weit fortgeschritten. Es handelt sich um den Bereich, der als letzter rekultiviert werden soll (Prognose 2020). Bis auf den Deponieabschnitt VII.2 ist er vollständig eingerichtet und wird bereits, wie beschrieben, in Teilbereichen aufgefüllt.

Die Fertigstellung der Abschnitte I (ehemalige Mülldeponie) und III (Bergbau-Deponie) erfolgte gemäß Maßnahmen- und Zeitplan.

Nach Auskunft der Bezirksregierung Düsseldorf wird zurzeit in Teilbereichen der Deponie Eyller Berg der Höhenplan von 1969 aufgrund von deponiespezifischen und bautechnischen Gegebenheiten nicht eingehalten. Die überhöht eingebauten Abfälle werden zur Unterstützung von deponietechnischen Setzungsprozessen benötigt. Das Endziel der Bezirksregierung ist jedoch den Höhenplan von 1969 einzuhalten.

In seiner Sitzung am 09.09.2010 hat der Umweltausschuss beschlossen, sowohl zum Antrag der EBA GmbH auf Rekultivierung der Deponie v. 14.01.10 als auch zum Antrag der Ossendot Umweltschutz GmbH zur Errichtung und zum Betrieb einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage v. 26.02.10 eine Reihe von Nachforderungen zu stellen. Die Verwaltung hat dem Beschluss entsprechend ein Schreiben mit diesen Nachforderungen an die Bezirksregierung Düsseldorf gerichtet (s. Anlage 3).

Mit Schreiben vom 27.12.2010 hat die Bezirksregierung den Antrag der EBA zur Rekultivierungsplanung abgelehnt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf sieht entgegen den Argumenten der EBA durchaus die Möglichkeit den Eyller Berg nach dem aktuellen Stand der Technik zu bewalden. Sie beruft sich u.a. auf die Waldumwandlungsgenehmigung und den Landschaftsplan des Kreises Wesel.

Darüber hinaus lehnt sie die Forderung der EBA ab, dass im Wege eines Vorbescheids eine stellenweise Erhöhung der Deponie um 5 m zulässig ist. Die BZR legt dar, dass der Höhenplan von 1969, der die Kubatur und die Deponiehöhen festlegt, und die Wiederaufforstung zentrale Eckpunkte als Rekultivierungsziel sind.

Weiterhin enthält der Bescheid die Feststellung, dass die Verwendung von behandelten Abfällen als Rekultivierungsmaterial nicht - wie beantragt - genehmigt wurde.

Die Forderungen, die die Stadt Kamp-Lintfort in ihrer Stellungnahme vom 22.07.2010 (Anlage 7), erhoben hat wurden im Bescheid der Bezirksregierung vom 27.12.2010 berücksichtigt.

Weiterhin wird die Stadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die Bezirksregierung einwirken die Rekultivierung des Eyller Berges entsprechend der geforderten Kernpunkte voran zu bringen. Folgende Forderungen und Anregungen sind bereits bei dem Besuch der Regierungspräsidentin am 25.01.11 vorgebracht worden:

- Die beiden Städte und der Kreis Wesel schlagen vor, dass die Bezirksregierung im Wege der Verwaltungsvollstreckung Maßnahmen einleitet. Es soll eine Frist zur Vorlage eines Gesamtrekultivierungsplanes und dessen Umsetzung gesetzt werden.

- Da es einige Hinweise und Verdachtsmomente gibt, dass der 69-iger Höhenplan und dessen Kubatur bereits überschritten ist, wurde die BZR als Genehmigungsbehörde aufgefordert, in einem Soll-Ist-Vergleich die Höhen geometrisch eindeutig darzustellen.
- Es besteht eine Gesamtbürgschaft in Höhe von ca. 8,1 Mio Euro, davon eine Bankbürgschaft in Höhe von ca 1,3 Mio Euro und eine Konzernbürgschaft von ca. 6,8 Mio Euro. In Anbetracht dieser ungünstigen Situation wurde die Bezirksregierung aufgefordert nach Möglichkeiten zu suchen, die bestehenden Sicherheitsleistungen zugunsten einer Bankbürgschaft zu erhöhen.

#### 4. Antrag der Eyller-Berg Abfallbeseitigungsgesellschaft mbH auf Einrichtung eines vorübergehenden Materiallagers für Böden der geotechnischen Barriere v. 28.10.10

Die Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde hat für die Deponie Eyller Berg die Einrichtung und den Betrieb der einzelnen Deponieabschnitte genehmigt.

Einige dieser Deponieabschnitte sind noch nicht für die Ablagerung von Abfällen eingerichtet worden. Es handelt sich dabei um die Abschnitte I.1, II.1, III.1, IV.1 und VII.2. Nach den Vorschriften des Deponierechtes, insbesondere der Deponie-Verordnung, müssen alle Deponieabschnitte eine geologische Barriere aufweisen und sie sind mit einer Basisabdichtung zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Die geologische Barriere ist – sofern sie nicht in ausreichendem Maß natürlich vorhanden ist – durch eine definierte Bodenschicht zur technischen Verbesserung bis zur geforderten Mächtigkeit zu ergänzen.

Der vorliegende Antrag zielt darauf ab, ein Lager für Bodenmaterial im noch nicht zur Rekultivierung bearbeiteten Bereich einzurichten und Bodenmaterial vorzuhalten, welches für die Herstellung der erforderlichen geotechnischen Barrieren künftig noch benötigt wird (Anlage 8). Das Bauordnungsamt der Stadt Kamp-Lintfort hat am 14.12.2010 einen Bauvorbescheid erlassen, in dem erläutert wurde, dass die Zwischenlagerung von Böden für die geotechnische Barriere keiner Genehmigung gem. Bauordnung NRW bedarf.

#### 5. Antrag der Eyller-Berg Abfallbeseitigungsgesellschaft mbH auf Einrichtung eines vorübergehenden Materiallagers für Reku-Böden v. 28.10.10

Nach den Vorschriften des Deponierechtes und aufgrund der Verpflichtungen, die sich aus den Genehmigungsbescheiden der Bezirksregierung ergeben, müssen alle verfüllten Deponieabschnitte anschließend mit einem Oberflächenabdichtungssystem versehen werden. Bestandteil dieses Systems ist eine Rekultivierungsschicht, die geeigneten Bewuchs ermöglicht. Die Qualitätsanforderungen an das zu verwendende Bodenmaterial sind in der Deponieverordnung festgelegt.

Gemäß vorliegendem Antrag ist für die Deponieabschnitte DA I – V.1 der Auftrag einer Rekultivierungsschicht von 1,50 m vorgesehen. Die Deponieverordnung fordert für Rekultivierungsschichten, die als sogenannte Wasserhaushaltsschichten ausgeführt werden, eine Mindestdicke von 1,50 m. Der Antrag enthält keine Aussage zur Art der anschließenden Bepflanzung.

Der vorliegende Antrag zielt darauf ab, ein Lager für Bodenmaterial in einem bereits mit Oberflächenabdichtung versehenen Bereich einzurichten und Bodenmaterial vorzuhalten, welches für die Herstellung von Rekultivierungsschichten benötigt wird (Anlage 9). Zurzeit läuft ein Anhörungsverfahren gem. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW mit dem Ziel den Antrag abzulehnen, da befürchtet wird, dass das vorübergehende Materiallager die abschließende Rekultivierung bzw. Bepflanzung der ehemaligen Hausmülldeponie verzögern wird.

#### 6. Antrag auf Durchführung einer neuen MILIS-Messung

Mit DS 135 wurde der Ausschuss darüber informiert, dass der Messwunsch der Stadt Kamp-Lintfort in die Warteliste des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) aufgenommen worden ist.

Per email-Nachricht vom 28.10.2010 wurde der Stadt vom LANUV mitgeteilt, dass die Messplanung für das Jahr 2011 stattgefunden hat. Gleichzeitig wurde die Stadt aufgefordert, ihren Antrag näher zu begründen und auch den Umfang der gewünschten Messungen zu konkretisieren (Anlage 8).

Dieser Aufforderung ist die Stadt Kamp-Lintfort mit Schreiben v. 4.11.2010 nachgekommen.

Um umfassende und aussagefähige Daten zu möglichen Belastungen zu erhalten, wurde sowohl eine ganzjährige MILIS-Messung mit erweitertem Parameter-Umfang als auch eine flächendeckende Untersuchung von Staubniederschlag im Umfeld des Eyller Berges beantragt.

Das Schreiben wird hiermit dem Ausschuss zur Kenntnis gegeben wird (Anlage 9).

Per email Nachricht vom 21.12.2010 (Anlage 10) hat das LANUV mitgeteilt, dass am Eyller-Berg in Hauptwindrichtungen 3 Staubdepositionsmessstellen aufgestellt werden. Die Standorte der Messstellen wurden inzwischen vor Ort mit dem LANUV und der Bezirksregierung abgestimmt, wobei zunächst nur eine optimal gelegene Messstelle in Hauptwindrichtung eingerichtet wird. Über die Notwendigkeit von weiteren Messstellen wird nach Vorliegen von einer oder zwei Monatsauswertungen entschieden werden. Der Untersuchungsumfang beinhaltet voraussichtlich den Gesamtstaub sowie relevante Schwermetalle.

Eine Entscheidung über den Antrag der Stadt auf erneute Aufstellung einer MILIS-Messstation für Schwebstäube steht noch aus. Der Umweltausschuss wird nach Vorliegen der Entscheidung informiert werden.



## 7. Überwachung der Deponie Eyler Berg durch die Bezirksregierung

In der letzten Sitzung des Umweltausschusses am 09.09.2010 wurde Auskunft über die seitens der Bezirksregierung durchgeführte Überwachung des Deponiebetriebes für den Zeitraum der vergangenen 5 Jahre verlangt.

Die Stadt Kamp-Lintfort hat daraufhin die Bezirksregierung um entsprechende Auskunft gebeten (Anlage 11). In ihrem Antwortschreiben teilt die Bezirksregierung mit, dass 14 Überwachungen nach Deponieverordnung (DepVo) durchgeführt worden sind. Es wurden u.a. stichprobenartig die Begleitscheine, das Betriebstagebuch, Grundwassermessstellen geprüft. Bei den Überwachungen wurden keine relevanten Mängel festgestellt. ( Siehe hierzu die Anlagen 12 und 13).

## 8. Information zur Grundwasseruntersuchung im Abstrom des Eyler Berges

In der Sitzung des Umweltausschusses am 09.09.2010 wurde aus den Reihen der Zuhörerinnen und Zuhörer die Befürchtung geäußert, dass das Grundwasser im Abstrom des Eyler Berges erheblich mit Schwermetallen belastet sein könnte. Die Verwaltung hat aufgrund dessen eine Anfrage an die LINEG gerichtet, um Aufschluss darüber zu erhalten, ob im Hinblick auf den Schutz der Bürger Handlungsbedarf besteht.

Die LINEG hat in ihrem Antwortschreiben vom 1.12.10 umfassend Stellung genommen. Demnach ist das Grundwasser im Abstrom des Eyler Berges in der Vergangenheit auf verschiedene Schwermetalle und PAK hin untersucht worden. Die LINEG kommt zu dem Ergebnis, dass das Grundwasser nicht mit Schwermetallen oder PAK belastet ist. Es wurden durchgehend die betreffenden Grenzwerte der Trinkwasserverordnung unterschritten. Das Schreiben der LINEG sowie eine weitere Anfrage der Stadt an die Bezirksregierung in dieser Sache werden hiermit dem Ausschuss zur Kenntnis gegeben (Anlagen 14 und 15). Mit Datum vom 3.1.2011 hat der Verein Bürgerinitiative Giftmülldeponie Eyler Berg Neukirchen-Vluyn/Kamp-Lintfort e.V. Anregungen gem. §24 der Gemeindeordnung NRW bei der Stadt Kamp-Lintfort eingereicht. Das Schreiben enthält die Bitte, in der ersten Jahreshälfte im Fachausschuss durch Vertreter der zuständigen Behörden umfassend über die Grundwasserqualität im Bereich des Eyler Berges zu informieren. Über die Anregung wird gemäß Gemeindeordnung entschieden.

## 9. Rechtsgutachten

Der Rechtsanwalt Christoph Blömer aus Düsseldorf – Fachanwalt für Verwaltungsrecht - hat das Rechtsgutachten „Deponie Eyler Berg“ am 18.01.2011 fertiggestellt. Vorausgegangen waren mehrere Abstimmungsgespräche mit der Stadt Kamp-Lintfort, der Stadt Neukirchen-Vluyn und dem Kreis Wesel. Die Beteiligten haben die Kosten des Gutachtens zu je einem Drittel übernommen. Aufgabenstellung war die Klärung der Rechte und Pflichten im Hinblick auf

- Die Genehmigungslage der Deponie inklusive Rekultivierung (Landschaftsplan u.a.)
- Die Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebes der beantragten CPB-Anlage auf der Deponie sowie
- Den Vertrag mit der EBA vom 29.01.2002

Das Fazit des Gutachtens wird, wie folgt, zusammengefasst:

### **Rekultivierung und Deponie:**

Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Deponie steht das Thema „Rekultivierung“ im Vordergrund. Die Planänderungsgenehmigung von 2006 beinhaltet die Nebenbestimmung Nr. 6.1. Diese regelt, dass bis zum 31.06.2007 „die Planung für ein Oberflächensystem gemäß DepV vorzulegen“ ist, die bis dato erforderliche Wiederaufforstung zu berücksichtigen ist, sowie den Rekultivierungsplan vom 19.01.1985 zu aktualisieren.

Entscheidend ist, dass die BZR am 22.05.2007 die Frist zur Vorlage des überarbeiteten Rekultivierungsplanes kurz vor Ablauf bis auf weiteres ausgesetzt hat. Hintergrund sind Diskussionen über die Frage, ob Abfalldeponien im Rahmen der Rekultivierung ohne Gefahr für die Oberflächenabdichtung bewaldet werden können. Die Bewaldung von Deponien ist – dies ergibt sich aus den Stellungnahmen der beteiligten Behörden - möglich und lediglich von der Mächtigkeit der Oberflächenabdichtung, die eine hinreichend dicke Rekultivierungsschicht enthalten muss, abhängig. Die Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen obliegt dem Anlagenbetreiber, ohne dass zusätzliche behördliche Anordnungen erforderlich sind.

Aufgrund der Fristaussetzung besteht jedoch für die EBA zur Zeit kein unmittelbarer Handlungszwang im Hinblick auf die Vorlage einer aktualisiert - bescheidkonformen- Rekultivierungsplanung. Auch wenn es seitens der EBA eine andere Auffassung über die Wiederaufforstung des Eyler Berges gibt, so ist es aus Sicht der Beteiligten Behörden unstrittig, dass der Rekultivierungsplan in Abstimmung mit der Unteren und Oberen Landschaftsbehörde, dem Forstamt Wesel und der Stadt Kamp-Lintfort unter Zugrundelegung des Höhenplanes von 1969 zu erstellen ist.

Hier ist es nunmehr geboten, gegenüber der BZR Anstrengungen zu unternehmen, damit die EBA eine aktualisierte Rekultivierungsplanung unter Berücksichtigung der Vorgaben in einem überschaubaren Zeitrahmen vorlegt. Die Diskussion über die Frage, ob der Eyller Berg wiederaufgeforstet werden kann, muss unter Beteiligung aller Parteien (einschließlich der EBA) beendet werden. Dabei muss Einigkeit darüber bestehen, dass die Thematik in jedem Fall einer abschließenden Entscheidung/Lösung zugeführt wird, da ein Fortdauern der Diskussion zur Wiederaufforstung inakzeptabel ist.

Nachdem die BZR den aktuellen Rekultivierungsantrag der EBA vom 14.01.10 am 21.12.10 zurückgewiesen hat, sollte die BZR die o.g. Aussetzung der Vorlage einer Rekultivierungsplanung aufheben. Sofern zeitnah keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, sind verwaltungsvollstreckungsrechtliche Maßnahmen einzuleiten.

Auch wenn die in der Vergangenheit geäußerten Zweifel, ob es sich bei der Deponie, um eine den gesamten Eyller Berg umfassenden „Altanlage“ handelt, berechtigt waren, so stellt sich die Frage heute nicht mehr, da die zum Deponiebetrieb vorliegenden Bescheide und Plangenehmigungen allesamt rechtskräftig sind. Während die Ablagerung in verschiedenen Deponieabschnitten bis zum 15.07.2009 befristet war, kann die Deponie in den verbliebenen Deponieabschnitten unbefristet verfüllt werden.

#### **CPB-Anlage:**

Die CPB-Anlage ist immissionsschutzrechtlich gemäß § 6 BImSchG genehmigungspflichtig. Zu den Genehmigungsvoraussetzungen gehört u.a. dass von der Anlage keine schädlichen Umweltauswirkungen gemäß §5 Abs.1 Nr.1 BImSchG ausgehen dürfen. Relevant sind hier Schutz- und Gefahrenabwehrpflichten. Daneben sind nach § 6 Abs.1 Nr.2 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Vorschriften zu prüfen, die der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen stehen dürfen. Dazu zählen u.a. die planungsrechtlichen Bestimmungen der §§ 29 ff BauGB. Einschlägig sind der § 35 zum „Außenbereich“, § 36 zum „gemeindlichen Einvernehmen“, soweit nicht die Sonderregelung des § 38 „zu öffentlich zugänglichen Abfallbehandlungsanlagen“ greift. Dazu im Einzelnen:

- Ob von der CPB-Anlage schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d **§ 5 Abs.1Nr.1 BImSchG** ausgehen, prüft die BZR als Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der einschlägigen Unterlagen des Genehmigungsantrages sowie der vorliegenden Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung.
- **§ 38 BauGB**, der die Geltung des § 36 BauGB ausschließt, greift bereits deshalb nicht, weil es sich bei der CPB-Anlage ausweislich der Antragunterlagen nicht um eine Abfallbeseitigungsanlage im Sinne der Vorschrift handelt, sondern um eine Abfallverwertungsanlage, so dass es auf die Frage der öffentlichen Zugänglichkeit der Anlage nicht ankommt. Darüber, dass § 38 BauGB im Hinblick auf die CPB-Anlage nicht einschlägig ist und das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB Anwendung findet, besteht ausweislich der zur CPB-Anlage geführten Korrespondenz mit der BZR Einigkeit.

- **§ 35 Abs.1, Nr.3 BauGB** ist die Rechtsgrundlage zur Beurteilung der Anlage, d.h. dass die Anlage als Außenbereichsvorhaben planungsrechtlich (nur) als eine der Deponie dienende Anlage errichtet werden darf. Das bedeutet, dass Betriebsdauer und Rückbau der Anlage – mit welchen Detailregelungen auch immer – an die Laufzeit der Deponie angekoppelt werden müssen. Grundsätzlich besteht darüber Einigkeit mit der Genehmigungsbehörde. Differenzen gibt es jedoch im Hinblick auf die Frage, ob die Anlage dienende Funktion nur mit der Herstellung von Deponaten haben soll oder –so mit der EBA – die Rekultivierungsphase mit erfasst wird, was Gegenstand des aktuellen CPB-Antrages ist. Zum anderen hatte die BZR bisher Schwierigkeiten damit, dem Vorschlag der Stadt Kamp-Lintfort zur Einfügung einer Nebenbestimmung, die die CPB-Anlage an die Laufzeit der Deponie bindet, zu folgen. § 35 Abs. 5, Satz 2 BauGB bestimmt, dass für solche „dienenden“ Vorhaben als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine zusätzliche Verpflichtungserklärung abzugeben ist, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind. Hier ist es möglich, durch Baulast oder andere Weise eine Sicherstellung vorzunehmen. Im Falle einer Genehmigung der Anlage ist darauf zu achten, dass der Bescheid eine entsprechende Vollstreckung ermöglicht.
- **Gemäß § 36 BauGB** ist das gemeindliche Einvernehmen für eine „dienende Anlage“ zu erteilen, Daher sind die jeweiligen Anträge detailliert nach ihren Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine „dienende Anlage,“ zu prüfen. Sofern jedoch keine hinreichende Bindung des Anlagenbetriebes an die Deponielaufzeit erfolgt, kann die Verweigerung des Einvernehmens beispielsweise in Betracht kommen.

### **Vertrag Stadt Kamp-Lintfort/EBA vom 02.02.2002**

Bei dem genannten Vertrag handelt es sich im Kern um einen privatrechtlichen Vertrag und nicht um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Das 2002 angenommene Schüttvolumen ist nicht Vertragsinhalt und kommt deshalb als Geschäftsgrundlage des Vertrages mit guten Gründen in Betracht. Darauf gestützt könnten Vertragsanpassungsansprüche gemäß § 313 BGB bei genauer Kenntnis des Schüttvolumens, welches detailliert ermittelt werden müsste, mit neuen Vertragsfristen in Betracht kommen.

Eine Kündigung des Vertrages wäre nicht zielführend, weil u.a. die Vertragsstrafenregelung, die in der gesamten Angelegenheit wesentliche Grundlage einer greifbaren Rechtsposition der Stadt ist, entfallen würde und dann die Stadt Kamp-Lintfort erneut ohne jegliche Rechtsposition dastehen würde

Da das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für die CPB-Anlage unabhängig vom Vertrag sowieso geprüft werden muss, würde eine Kündigung des Vertrages in dieser Hinsicht ins Leere laufen.

Weiterverfolgt werden sollte die Frage, ob sich aufgrund der Vertragslage (Vertragsstrafen-) Ansprüche der Stadt Kamp-Lintfort ergeben. Dabei geht es vor allem um die Klärung der Voraussetzungen der Verbindlichkeit der Rekultivierungsfristen.

## **Weitere Rechte**

Die Städte Kamp-Lintfort und Neukirchen-Vluyn haben ggf. aufgrund von im Einwirkungsbereich der Deponie sowie der geplanten CPB-Anlage belegtem Gemeindeeigentum Abwehrrechte aus § 5 Abs1 Nr.1 BImSchG, sofern von den Anlagen unzumutbare Umwelteinwirkungen ausgehen. Dass ggf. andere Anwohner bzw. Grundstückseigentümer durch die Anlage nachteilig betroffen werden, begründet keine Abwehransprüche der Stadt-Kamp-Lintfort. Hier muss jeder nachweislich betroffene Eigentümer eigenständig Rechtsansprüche geltend machen.

Weitergehende Rechte, die im Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden ihre Grundlagen haben – Planungshoheit, Schutz kommunaler Einrichtungen, Selbstgestaltungsrecht - bestehen u.a. mangels konkretisierender Planungen nicht; in jedem Fall obliegt es den beteiligten Städten nicht, für die Einhaltung des objektiven Rechts – insbesondere der umweltlichen Bestimmungen – zu sorgen.

## 10. weitere Vorgehensweise

Auch wenn die Bezirksregierung ( BZR ) Düsseldorf als Genehmigungsbehörde in allen Belangen den Eyller Berg betreffend Verfahrensträger ist und die Stadt Kamp-Lintfort lediglich als Träger öffentlicher Belange beteiligt wird, wird sie von den rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch machen mit dem Ziel eine umweltverträgliche Lösung für den Eyller Berg zu herbei zu führen.

Aus der heutigen Sicht werden folgende Maßnahmen bzw. Vorgehensweise vorgeschlagen.

Rekultivierung:

Wie unter Punkt 3 der DS bereits aufgeführt, sollen folgende Schritte eingeleitet werden:

- Einforderung einer aktualisierten Rekultivierungsplanung seitens der BZR unter Berücksichtigung des Höhenplanes und Anpflanzung von Wald
- Erstellung bzw. Anforderung eines geometrisch eindeutigen Soll-Ist-Vergleiches auf der Grundlage des Höhenplanes durch die BZR
- Umwandlung der Konzernbürgschaften in Bankbürgschaften

CPB-Anlage

- Beteiligung der Stadt Kamp-Lintfort durch die BZR erst dann, wenn es sich nachweislich um eine „Dienende Anlage“ handelt.
- Übernahme einer Rückbauverpflichtung für die Anlage mit entsprechender Sicherheitsleistung
- Konkrete zeitliche Perspektive für die Anlage, gekoppelt an die Laufzeit der Deponie
- Die Anlage soll keine Abfälle zu Rekultivierungsmaterial umwandeln

#### Deponie:

- Intensivierung der Deponieüberwachung durch die BZR und andere zuständige Behörden
- Ermittlung des noch zur Verfügung stehenden Deponievolumens unter Berücksichtigung des Höhenplanes und einer für Wald geeigneten Rekultivierungsschicht durch die BZR
- Festlegung von Deponielaufzeiten und Rekultivierungsmaßnahmen auf der Grundlage eines realistischen, noch zu ermittelnden Deponievolumens, bevor weitere Deponieabschnitte genehmigt werden durch die BZR

#### Vertrag:

- Prüfung, ob Vertragsstrafen durch die Stadt geltend gemacht werden
- Prüfen durch die Stadt, ob Vertragsanpassungen auf der Grundlage des neu zu ermittelnden Schüttvolumens erforderlich werden

Hoff